Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2002/06/03 KUVS-633/4/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.2002

Rechtssatz

Wenn sich der Beschuldigte über das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen im Irrtum befunden hat, ist dieser Irrtum zwar nicht entschuldbar, doch fällt dem Beschuldigten, als juristischem Laien, nur ein geringfügiges Verschulden subjektiv dann zur Last, wenn das in der freien Landschaft errichtete Gebäude so situiert ist, dass es geländebedingt nicht einsehbar und daher für das Landschaftsbild kaum von Bedeutung ist und der durch den eingereichten Zubau verunstaltete Baukörper das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt, sodass mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann.

Schlagworte

Natur, Naturschutz, freie Landschaft, Irrtum, Rechtfertigungsirrtum, Rechtfertigungsgrund, Verschulden, geringfügiges Verschulden, Landschaftsbild, Zubau, Ermahnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at